



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch die Richterin Mag. Birgit Krammer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Dr. Friedrich Petri, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei **TAI PAN Touristik GmbH**, Hetzendorfer Straße 191, 1130 Wien, vertreten durch Dr. Armin Bammer, Rechtsanwalt in Wien, wegen € 4.411,25 s.A. (Streitwert RATG € 4.500,--) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei jeweils binnen 14 Tagen € 4.411,25 samt 4 % Zinsen aus € 4.411,25 ab 22.3.2013 zu zahlen sowie deren mit € 1.299,63 (darin enthalten € 168,37 USt und € 289,40 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Konsument [REDACTED] G [REDACTED] buchte über Vermittlung der A.T.S. Dado GmbH für den Reisezeitraum 23.12.12 bis 6.1.13 eine von der Beklagten veranstaltete Reise nach Jordanien. Der Pauschalreisepreis betrug € 5.563,--. Bei der Buchung am 18.7.2012 leistete der Konsument eine Anzahlung von € 1.100,--. Am 10.10.12 leistete er eine weitere Anzahlung in der Höhe von € 114,75, insgesamt daher einen Betrag von € 1.214,75 an die Reisevermittlerin. Am 27.11.12 leistete er weitere € 4.400,-- an die Reisevermittlerin, über deren Vermögen mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 4.12.12 zu 28 S 151/12 b das Konkursverfahren eröffnet wurde. Mit Schreiben vom 28.11.12 informierte der Geschäftsführer der Beklagten den Konsumenten, dass die A.T.S. Dado GmbH Konkurs angemeldet habe, ein Betrag von € 4.450,-- offen sei und er diesen spätestens bei Übernahme der Reiseunterlagen zu bezahlen habe. Diesen Betrag leistete der Konsument am 6.12.12 an die Beklagte mittels Banküberweisung.

Der Kläger beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen vor, in der

Buchungsbestätigung/Rechnung vom 18.7.2012 sei der Konsument aufgefordert worden, sofort nach Rechnungserhalt eine Anzahlung in der Höhe von € 1.100,-- zu leisten. Weiters sei auf der ausgehändigten Rechnung/Buchungsbestätigung vermerkt „Restzahlung zahlbar bis: 9.12.12“. Um die Reise antreten zu können habe der Konsument die von der Beklagten geforderte Bezahlung geleistet. Eine Stornierung der Zahlung an die A.T.S. Dado GmbH sei nicht mehr möglich gewesen.

Das Insolvenzrisiko des Vermittlers trage der Veranstalter. Der Veranstalter sei seinen Informationspflichten nach § 7 RSV nicht nachgekommen. Nach der damals geltenden Fassung dürften nach § 4 RSV Restzahlungen von mehr als 20% des Reisepreises nicht früher als zwei Wochen vor Reiseantritt übernommen werden. Diesbezüglich sei der Konsument falsch informiert worden. Die vorzeitige Zahlung des Konsumenten hätte nicht übernommen werden dürfen. Der Konsument sei über den Umstand, dass er zur Insolvenzabsicherung Zahlungen nicht vorzeitig leisten solle, nicht aufgeklärt worden, weshalb ihn daran kein Verschulden treffe.

Der Konsument habe der Klägerin seine Ansprüche zur Klagsführung abgetreten.

Die Beklagte bestritt und wandte im Wesentlichen ein, der Konsument habe die Zahlung, ohne dazu aufgefordert worden zu sein verfrüht geleistet. In der Buchungsbestätigung der ATS Urlaubsbörse vom 18.7.12 finde sich keine derartige Aufforderung, es gehe aus dieser hervor, dass die Restzahlung erst am 9.12.12 fällig sei. In den im Katalog der Beklagten abgedruckten Reisebedingungen sei angeführt, dass die Beklagte vor Reiseantritt überhaupt keine Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen entgegennehme. Die Insolvenzabsicherung von Reiseveranstaltern sei immer wieder Thema in den Medien gewesen. Dem Konsumenten war daher bekannt bzw. habe ihm bekannt sein müssen, dass er die Restzahlung erst knapp vor Reiseantritt leisten dürfe. Der Konsument habe daher auf eigene Gefahr behandelt und sei nicht schutzwürdig. Die Beklagte habe alles ihr Mögliche getan, um unzulässige Kundenzahlungen zu verhindern. Nach der damaligen Fassung der Bestimmung des § 4 RSV seien Konsumenten, die entgegen dieser Bestimmung der RSV Zahlungen geleistet haben, bei Insolvenz des Veranstalters nicht abgesichert gewesen. Es stelle daher einen Wertungswiderspruch dar, wenn in der gegenständlichen, vergleichbaren Konstellation etwas anderes gelte.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens, nämlich Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A - ./J und ./1 bis ./6, steht folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** fest:

■■■■ G■■■■ erhielt am Tag der Buchung der Reise von der A.T.S. Dado GesmbH eine Bestätigung/Rechnung, aus welcher sich der Rechnungsbetrag von € 5.653,50 ergibt. Weiters ist angeführt:

„Anzahlung BuchNr. [REDACTED] zahlbar gleich nach Rechnungserhalt € 1.100,--

Restzahlung BuchNr. [REDACTED] zahlbar bis 9.12.12 € 4.553,50“ (.1B)

In den allgemeinen Reiseinformationen der Beklagten findet sich folgende Passage:

„Gem. § 7 Abs 1 Z 4 RSV geben wir hiermit bekannt, dass wir keine Anzahlungen/Vorauszahlungen vor Reiseantritt übernehmen“ (.12)

In den Vertriebskonditionen 2011/12, welche die Grundlage der Zusammenarbeit mit der A.T.S. Dado GesmbH bildeten, heißt es wie folgt:

„TaiPan fakturiert erst mit der Übergabe der Reiseunterlagen und nimmt keine Kundenanzahlungen entgegen. [...]“

Sie werden den Kunden auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die im Katalog festgelegten Anzahlungen aufmerksam machen sowie diese mit ihm vereinbaren.“ (.13)

Bei Leistung der Restzahlung erhielt [REDACTED] G [REDACTED] nicht Zug um Zug die Reiseunterlagen ausgehändigt.

Mit Vereinbarung vom 5. bzw. 8.3.13 trat [REDACTED] G [REDACTED] seinen Anspruch zum Zwecke der Klagsführung an die Klägerin ab (.1A).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Würdigung folgender Beweise:

Der festgestellte Sachverhalt ist zwischen den Parteien unstrittig bzw. ergibt sich aus den in Klammern angeführten unbedenklichen Beweismitteln. Aus .1F ergibt sich, dass die Reiseunterlagen durch die A.T.S. Dado GmbH nicht übergeben wurden, da die Beklagte in ihrem Schreiben selbst anführt, dass diese erst ausgestellt werden.

Rechtlich folgt:

Gem. der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung des § 4 Abs 6 RSV (in der Fassung vom 25.10.2006) dürfen Kundengelder als Anzahlung oder als Restzahlung in Höhe von mehr als 20% des Reisepreises nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden und nicht früher als zwei Wochen vor Reiseantritt übernommen werden.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, forderte die A.T.S. Dado GmbH den Konsumenten zur Zahlung des Restbetrags bis zum 9.12.2012 auf.

Nach der Rechtsprechung handelt ein Reisebüro bei der Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen des Reisenden zum Zwecke der Weiterleitung an den Reiseveranstalter und bei der Bekanntgabe der Erklärung des Reiseveranstalters an den Reisenden über die Annahme oder Ablehnung eines Angebots als Gehilfe des Reiseveranstalters (RIS Justiz RS0019472). Zugleich treffen das Reisebüro auch eigene Pflichten aus dem Reisevermittlungsvertrag (RIS Justiz RS0029650). Die Haftung des

Reisevermittlers für fehlerhafte Beratung und Vermittlung tritt in einem solchen Fall neben die allfällige Haftung des Reiseveranstalters (1 Ob 688/83). Das Verhalten eines Reisebüromitarbeiters ist dem Veranstalter dann zuzurechnen, wenn und soweit sich dieser des Reisebüros zur Verfolgung eigener Interessen gegenüber dem Kunden bedient (RIS Justiz RS0028425, RS0028499). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Reisebüromitarbeiter Pflichten erfüllt, die nicht bloß das Reisebüro als Vermittler, sondern auch den Veranstalter selbst treffen (4 Ob 130/09 k). Zweifellos ist daher der Beklagten die Information über die Zahlungsmodalitäten und die Entgegennahme der Zahlungen durch den Konsumenten zuzurechnen bzw. wirken Zahlungen schuldbefreiend.

Maßgeblich ist daher, ob eine Zahlung des Konsumenten vor dem in § 4 RSV vorgesehenen Zeitpunkt dazu führt, dass die Leistung nicht schuldbefreiend wirkt bzw. bei Verstoß durch den Konsumenten dazu führt, dass das Insolvenzrisiko auf diesen übergeht. Dass die Zahlung von der A.T.S. Dado GmbH nicht angenommen worden sei wurde nicht behauptet. Ob dem Konsumenten die AGB der Beklagten, wo diese bekannt gibt, keine Anzahlungen/Vorauszahlungen zu übernehmen, bekannt waren, kann dahingestellt bleiben, da die A.T.S. Dado GmbH als Erfüllungsgehilfin der Beklagten mit diesem eine abweichende Vereinbarung, nämlich Leistung einer Anzahlung unter 20% und Restzahlung bis 9.12.12 traf. Dass der Konsument mündlich über § 4 Abs 6 RSV in der damals geltenden Fassung aufgeklärt worden sei, wurde nicht einmal behauptet. Da dies – wie bereits ausgeführt – der Beklagten zuzurechnen ist, gilt diese Vereinbarung als mit der Beklagten getroffen. Dass die A.T.S. Dado GmbH mit dem Konsumenten Vereinbarungen traf, welche im Widerspruch zu den Vorgaben der Beklagten stehen, geht jedenfalls nicht zu dessen Lasten, da bei Missbrauch der Vertretungsmacht die Vertretungshandlung grundsätzlich gültig ist.

Die Höhe der verlangten Anzahlung widerspricht nicht § 4 Abs 6 RSV aF. Die Formulierung „zahlbar bis“ zwei Wochen vor Reiseantritt widerspricht jedoch dieser Bestimmung, da dem Konsumenten suggeriert wird, dass die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt zu erfolgen hat. Dies ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang zu bringen. Zudem erfolgte die Übergabe der Reiseunterlagen nicht Zug um Zug, sodass jedenfalls von einem Verstoß gegen § 4 Abs 6 RSV aF auszugehen ist. Da der Veranstalter, vertreten durch den Vermittler in Form der A.T.S. Dado GmbH zu einer verfrühten Zahlung aufforderte, ist der Konsument jedenfalls als schutzwürdig anzusehen, wenn er dieser Aufforderung nachkommt. Ob dieser die Bestimmung des § 4 Abs 6 RSV kannte oder kennen musste, kann daher dahingestellt bleiben. Im übrigen ist nicht davon auszugehen, dass diese Bestimmung eine Überwälzung des Insolvenzrisikos – welches prinzipiell den Veranstalter trifft – auf den Konsumenten beabsichtigte, falls dieser über Aufforderung eine Zahlung vor dem angeführten Zeitpunkt leistet.

Im Ergebnis sind daher die Zahlungen des Konsumenten an die A.T.S. Dado GmbH als

schuldbefreiend anzusehen. Bei der an die Beklagte über den restlichen Reisepreis hinausgehenden Zahlung handelt es sich daher um die Zahlung einer Nichtschuld, welche der Konsument bereicherungsrechtlich rückfordern kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs 1 ZPO. Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis wurden nicht erhoben.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 14
Wien, 02. August 2013
Mag. Birgit Krammer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG